

FNB Gas - Stellungnahme

Zum Festlegungsentwurf im
Festlegungsverfahren „KONNI 2.1“ zur Änderung
des Konvertierungssystems in
qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
(BK7-26-01-006)

Berlin, 22.07.2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Die Beschlusskammer 7 (BK 7) der Bundesnetzagentur hat am 15.06.2026 das Festlegungsverfahren "KONNI 2.1" zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (BK7-26-01-006) eingeleitet und einschließlich der Erwägungen zur Konsultation gestellt. Der FNB Gas nimmt dazu im Namen seiner Mitglieder wie folgt Stellung:

Der FNB Gas begrüßt die Einleitung des Festlegungsverfahrens ausdrücklich. Die seitens der Trading Hub Europe GmbH (THE) in ihrem Antrag dargestellte Analyse der Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Marktsituation im L-Gas ist zutreffend. Dies gilt insbesondere auch für die Feststellung, dass die bisherigen Lösungswege zur Erschwerung des dargestellten Verhaltens einzelner Marktteilnehmer, das erhebliche Konvertierungskosten ausgelöst hat und welches die Markttransparenzstelle seither untersucht, zwar richtig und notwendig waren und einen Beitrag zur Eindämmung leisten, aber allein nicht ausreichen, um der dargestellten Entwicklung dauerhaft und effizient entgegenzuwirken. Damit ist die Schaffung der Möglichkeit der Wiedereinführung eines Konvertierungsentgeltes L- nach H-Gas durch eine entsprechende Anpassung der KONNI-Festlegung – wie auch von der BK 7 in der Einleitungsverfügung vorgeschlagen – geboten, um die Höhe der Konvertierungsmengen zu reduzieren und so den Netznutzern weiterhin einen effizienten Netzzugang zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund unterstützt der FNB Gas auch die von der BK 7 unter B.II. auf Basis der Ausführungen der THE skizzierten Eckpunkte für ein entsprechendes Konvertierungsentgelt L- nach H-Gas.

Die Möglichkeit der Einführung eines solchen Konvertierungsentgelts sollte dabei unabhängig von der Entwicklung der Marktsituation geschaffen werden, d. h. eine entsprechende Anpassung der KONNI-Festlegung sollte auf jeden Fall erfolgen. Dass THE damit ermächtigt wird, ein Konvertierungsentgelt L- nach H-Gas erheben zu können, bedeutet nicht, dass THE zwangsläufig davon Gebrauch machen muss und wird. Vielmehr würde damit ein wirksames Instrument implementiert, welches genutzt werden kann, sollten die Konvertierungskosten weiterhin hoch bleiben oder später wieder steigen. Die Notwendigkeit dieses Instruments wird auch dadurch gezeigt, dass es im aktuellen Sommer – nachdem sich zunächst eine Beruhigung der Situation abgezeichnet hatte – kürzlich erneut zu Auffälligkeiten gekommen ist, wobei durch THE sogar negative Preise für die Regelernergie zum Abbau der Überspeisung gezahlt werden mussten.

Darüber hinaus hält der FNB Gas auch die weiteren, von der THE beantragten Anpassungen der KONNI-Festlegung für sachgerecht. Der Vorschlag der THE für eine Anpassung des Ausschüttungsmechanismus für den Fall des Abschlusses der Marktraumumstellung ist pragmatisch und im Vergleich zu anderen Optionen aufwandsarm umzusetzen. Überdies ist die vorgeschlagene Anpassung der Evaluierungspflicht weg von der Betrachtung der Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts und hin zu einer Evaluierung der zeitlichen Anwendbarkeit des Konvertierungssystems angesichts des kurzen verbleibenden Zeitraums bis zum Abschluss der Marktraumumstellung sinnvoll.